

Änderungen in den AVR-J (Stand 10.12.2014)

(Die Änderungen im Text sind kursiv geschrieben!)

§ 40 Absatz 1 AVR-J

(1) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, *die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind*, müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 9 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Erläuterung:

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass Mindestlohnansprüche zukünftig nicht mehr von Ausschlussfristen erfasst werden. Folglich wurde dies in § 40 AVR-J entsprechend berücksichtigt.

Anlage 1 AVR-J

Anlage 1 Eingruppierungskatalog

Entgeltgruppe 1 (Anm. 1)

(...)

Vorbemerkung:

(...)

Anmerkungen:

(...)

Erläuterungen zu den am 02.07.2014 beschlossenen Änderungen:

Die Anlage 1 Eingruppierungskatalog wurde umfangreich überarbeitet. Es wurden insbesondere aktuelle Berufsbezeichnungen aufgenommen und die Richtbeispiele in den einzelnen Entgeltgruppen an die Bedürfnisse und Besonderheiten der Dienstleistungen der Johanniter angepasst. Beispielsweise wurde der Tätigkeitsbereich „Ausbildung“ neu in den Eingruppierungskatalog aufgenommen. Andere Richtbeispiele wurden entfernt, da diese Tätigkeiten im Johanniterverbund nicht ausgeübt werden.

1. Bei den Leitungsfunktionen (Leiterin Rettungswache, Leiterin einer Kindertagesstätte etc.) wurden einzelne Richtbeispiele in mehrere Entgeltgruppen aufgenommen. Dies wurde als notwendig erachtet, da die Einrichtungen der Johanniter unterschiedliche Größen, Aufgabenbereiche, Mitarbeiterzahlen und Organisationsstrukturen aufweisen. Damit sind für Leitungskräfte unterschiedliche Verantwortungen und Komplexitäten in ihren Tätigkeiten verbunden. Die Eingruppierung erfolgt damit ausschließlich anhand der Ober- und

Untersätze unter Zugrundelegung der Stellenbeschreibung. Die jeweils genannte niedrigste Entgeltgruppe stellt damit auch eine Mindesteingruppierung dar.

2. Richtbeispiele im Bereich der Verwaltung, wie beispielsweise „Controllerin“ oder „Personalsachbearbeiterin“, werden grundsätzlich nicht mehr abgebildet. Die Anforderungsprofile der Mitarbeitenden im Tätigkeitsbereich Verwaltung sind in den Einrichtungen der Johanniter sehr unterschiedlich. Die Festlegung von pauschalen Richtbeispielen wird daher den Tätigkeiten und Verantwortungen einzelner Mitarbeiter nicht gerecht. Auch hier wird die Eingruppierung zukünftig ausschließlich anhand der konkreten Stellenbeschreibung unter Zugrundelegung der Ober- und Untersätze erfolgen.

3. In den Tätigkeitsbereich der EG 10 A wurde die „Verwaltung“ aufgenommen. Bisher war die Eingruppierung von Mitarbeitenden im Tätigkeitsbereich Verwaltung in die EG 10 A, die keine Leitungsaufgaben (Anm. 11) wahrgenommen haben, nicht möglich. Verwaltungsmitarbeitende nehmen in den Einrichtungen aber zunehmend schwierige und verantwortliche Aufgaben wahr, die eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der EG 10 A notwendig machte.

4. Die Richtbeispiele bezüglich des Krankenhausbereiches wurden aktualisiert und an die Berufsbezeichnungen der Bundesagentur für Arbeit angepasst. Insbesondere wurde ein neu formuliertes Richtbeispiel für Fachgesundheits- und Krankenpfleger in speziellen Funktionsbereichen eingefügt sowie die Gleichstellung der Gesundheits- und Krankenpfleger in diesen Bereichen mit vergleichbaren Aufgaben vorgenommen. Die Veränderung des Richtbeispiels trägt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Rechnung (Urteil des BAG v. 20.06.2012, Az.: 4 AZR 438/10) und entspricht der in den Krankenhäusern der Johanniter gelebten Praxis.

Erläuterungen:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der am 02.07.2014 beschlossenen Änderungen, wurden die dazu im Veröffentlichungs-Beschluss angefügten Erläuterungen an das Ende des Eingruppierungskataloges angefügt.